

§ 60 (Zivil- und Strafkammern)

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

Gem G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) wird § 60 mWv 1.1.2021 wie folgt gefasst:

(1) Bei jedem Landgericht werden, soweit nichts anders bestimmt ist, sowohl Zivil- als auch Strafkammern gebildet.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

1) **Zahl der Kammern.** Bestimmung der Zahl der Kammern gehört nicht zur gerichtl Selbstverwaltung, sondern ist Aufgabe der **Justizverwaltung** (BGHSt 20, 132; sa § 21e Rn 2). Zuständigkeit regelt Landesrecht (Bay: Art 4 AGGVG; RhL-Pf: § 18 GerOrgG, das durch landesrechtl Sonderregelung dem Präsidium ein Mitwirkungsrecht bei der Festsetzung durch den Minister der Justiz einräumt). **Durch die Neuregelung in I will der Gesetzgeber klarstellen, dass grundsätzlich an Landgerichten sowohl Zivil- als auch Strafkammern einzurichten sind (RegE BTDRs 19/13828, 21).** Die Gesetzesbegründung sieht jeweils eine Zivil- und Strafkammer für ausreichend an; zur Bildung von Auffangspruchkörpern s § 21e Rn 22. - Änderung der Kammerzahl wegen Wegfalls von VorsRichtern auch während des Geschäftsjahres zulässig (BGHSt 20, 132), ebenso Bildung neuer Kammern wegen Bereitstellung neuer Planstellen durch den Haushaltsgesetzgeber (s § 21e Rn 42). Bildung von **Hilfskammern** nicht nach § 60, sondern durch Präsidium (s § 21f Rn 2).

2) **Landgerichte nur mit Zivil- oder nur mit Strafkammern.** Der neue II ermöglicht den Ländern, aus justizorganisatorischen Gründen große Landgerichte ausschließlich jeweils für Zivil- und Strafsachen zu bilden. **Unter der Mindestzahl von 100 Richterstellen für ein solches Gericht ist die Planstellenzahl** (hierzu s § 21a Rn 6) zu verstehen. Durch diese Mindestgröße soll die Konzentration auf Ballungsgebiete beschränkt und so der Justizgewährungsanspruch durch eine Eingrenzung der räumlichen Entfernung zu den Gerichten gewährleistet werden, die den Zugang zum Gericht nicht unzumutbar erschwert. Der Ordnungsgeber ist nicht verpflichtet, von beiden Teilen der Ermächtigung Gebrauch zu machen; er kann also auch ein seiner Ansicht nach übergroßes Landgericht (zB das Landgericht Berlin) aufspalten, ohne die Zuständigkeit der neuen Gerichte auf den Bezirk anderer Landesgerichte auszudehnen. **Gegen eine Errichtung von Spezialgerichten** nur für Zivil- oder Strafsachen spricht jedoch die ohne Not herbeigeführte weitere Einschränkung der Möglichkeiten, den Richtereinsatz flexibel an Bedarfsänderungen anzupassen: Während innerhalb eines Landgerichts das Präsidium im Wege der Geschäftsverteilung reagieren kann, wäre die Justizverwaltung bei Spezialgerichten auf die Bereitschaft zu einer freiwilligen (vgl § 30 DRiG) Versetzung an das stärker belastete Gericht angewiesen.

3) **Zivilkammern** iSd § 60 sind auch KfH, §§ 93 ff, und gem § 72 I 1 die Spezialkammern nach § 72a (BTDRs 2 18/11437, 50).

4) **Weitere Spruchkörper.** Daneben ist in einer Reihe von Bundes- wie Landesgesetzen die Bildung **bes be- 3 nannter Spruchkörper** vorgesehen. Teils haben sie nur eine spezielle - ausschließl - Zuständigkeit (Patentkammern nach § 143 PatG; Kammern für die Verf zur Sachenrechtsbereinigung nach § 103 SachenRBerG), teils bestehen auch hinsichtl Besetzung und Verf Besonderheiten (Kammern für Baulandsachen nach § 220 BauGB und insb die bes Berufsgerichte etwa für Steuerberater, Patentanwälte oder Wirtschaftsprüfer).

5) **Auswärtige Zivilkammern** können nach § 13a eingerichtet werden, für KfH s § 93. 4